

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Smartphone- & Tabletversicherung

– Stand Februar 2020 –

§ 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das im Versicherungsschein benannte versicherbare Gerät des privaten und beruflichen Gebrauchs. Im Einzelnen können dies sein:

- Handys, Smartphones und Tablets bis max. 2.000 € (Reparaturservice oder 24h-Austauschservice).
 - Smartwatches und Wearables bis max. 2.000 € (nur Reparaturservice).
2. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind:
- a) Netzteile, Speicherkarten, Datenkabel, Kopfhörer;
 - b) gesonderte Aufrüstungen;
 - c) externe Tastaturen, Mäuse, Fernbedienungen, Zubehör, Joysticks, Batterien, Akkus;
 - d) Software aller Art (einschließlich Betriebssysteme, Treiber, Hilfsprogramme etc.).

3. Über den Reparaturservice der Smartphone- & Tabletversicherung sind ausschließlich Geräte gemäß Ziff. 1 versicherbar, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht älter als 12 Monate sind. Wird der Versicherungsvertrag ab dem 8. Tag nach Ersterwerb des Geräts abgeschlossen (Nachkauf), kann das Gerät nur nach Vorlage des ursprünglichen Kaufvertrags bzw. des Kaufbelegs des Ersterwerbs und nach Prüfung der vollen Funktionsfähigkeit sowie Mängelfreiheit versichert werden. Für dieses Gerät gilt gemäß § 9 eine Wartezeit von 3 Monaten. Der Kaufvertrag bzw. der Kaufbeleg muss einen eindeutigen Bezug auf das zu versichernde Gerät enthalten. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Ersterwerbs.

4. Der 24h-Austauschservice der Smartphone- & Tabletversicherung ist ausschließlich für Geräte gemäß Ziff. 1 abschließbar, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht älter als 12 Monate sind. Wird der Versicherungsvertrag ab dem 8. Tag nach Ersterwerb des Geräts abgeschlossen (Nachkauf), kann das Gerät nur nach Vorlage des ursprünglichen Kaufvertrags bzw. des Kaufbelegs des Ersterwerbs und nach Prüfung der vollen Funktionsfähigkeit sowie Mängelfreiheit versichert werden. Für dieses Gerät gilt gemäß § 9 eine Wartezeit von 3 Monaten. Der Kaufvertrag bzw. der Kaufbeleg muss einen eindeutigen Bezug auf das zu versichernde Gerät enthalten. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Ersterwerbs.

5. Nicht versicherbar sind Geräte, die nicht den Vorgaben gemäß Ziff. 1. entsprechen, Ausstellungsgeräte, reimportierte Geräte, Geräte ohne eigene Stromversorgung und Geräte, die gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem Gerät Geld verdient oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt. Diese liegt z. B. bei Vermietung des Geräts, bei Verwendung des Geräts als Informationsplattform für Kunden oder bei der Verwendung des Geräts als Kassensystem vor.

6. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Beiträge werden erstattet.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für plötzlich eintretende, unvorhersehbare, von außen auf das Gerät einwirkende Ereignisse die eine Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Geräts (Sachschaden) zur Folge haben und den technischen bestimmungsmäßigen Gebrauch des Geräts beeinträchtigen.

Außerdem wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- a) Bedienungsfehler;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- c) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
- d) Beschädigung oder Zerstörung des Geräts durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler des Herstellers nach Ablauf der Herstellergarantie, frühestens ab dem 13. Monat nach Kauf bzw. Tausch des Geräts.

1.2 Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Geräts, sofern dies im Versicherungsschein entsprechend ausgewiesen ist, durch:

- a) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbar Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl aus dem PKW nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde;
- b) Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbar Behältnis einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde;
- c) Raub oder Plünderung.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht nicht für:

2.1 Schäden:

- a) bei Verlust des Geräts durch andere als die in § 2 Ziff. 1.2 genannten Ursachen (z. B. Verlieren);

- b) die bei Vertragsschluss bereits bestanden haben;
 - c) durch vorsätzliche Handlung(en) oder Unterlassung(en) des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers;
 - d) durch fehlerhafte Software (z. B. Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Programme, Datenspeicher etc.);
 - e) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung (Verschleiß);
 - f) durch unmittelbare und mittelbare Witterungseinflüsse sowie elementare Naturereignisse;
 - g) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter;
 - h) durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
 - i) die durch Zubehör verursacht wurden, welches nicht vom Hersteller genehmigt wurde;
 - j) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziff. 1.1 d);
 - k) an bestehenden Daten, Dateien und Programmen, die am versicherten Gerät ordnungsgemäß zur Verfügung gestanden haben und die im Zuge von Reparaturarbeiten abhandengekommen sind und nicht wiederhergestellt werden können;
 - l) die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie;
 - m) die durch oder aufgrund von Vermietung und Verleih entstehen.
- 2.2 unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.
- 2.3 Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.
- 2.4 Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.
- 2.5 Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- 2.6 Transportschäden, egal aus welcher Ursache, sofern das Gerät einem Transportunternehmen übergeben wurde.

§ 3 Leistungen im Schadensfall

Den vereinbarten Leistungsumfang entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

1. Leistungen aus dem Reparaturservice der Smartphone- & Tabletversicherung

1.1 Reparaturkosten/Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wert eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte nicht übersteigen.

Die Ersatzleistung, die der Versicherungsnehmer im Schadensfall erhält, beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein von assona beauftragtes Unternehmen abzüglich des Selbstbehalts unter § 4. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf den Gerätewert zum Zeitpunkt des Kaufs abzgl. des vereinbarten Selbstbehalts.

1.2 Verlust/Totalschaden

a) Ein Totalschaden liegt vor:

- bei Verlust des Geräts durch ein versichertes Ereignis;
 - wenn eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist;
 - wenn die Reparaturkosten den Wert eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte übersteigen.
- b) Liegt ein Verlust oder Totalschaden vor, erhält der Versicherungsnehmer einen Neukaufzuschuss, der vom Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung abhängig ist. Ist die Deckungssumme niedriger als der Kaufpreis ist der Neukaufzuschuss von der Deckungssumme abhängig.

Bis zu einem Kaufpreis

- von 400 € beträgt der Neukaufzuschuss 200 €;
- von 600 € beträgt der Neukaufzuschuss 250 €;
- von 900 € beträgt der Neukaufzuschuss 375 €;
- von 1.200 € beträgt der Neukaufzuschuss 500 €;
- von 1.500 € beträgt der Neukaufzuschuss 600 €;
- von 1.750 € beträgt der Neukaufzuschuss 800 €;
- von 2.000 € beträgt der Neukaufzuschuss 900 €.

Der Neukaufzuschuss ist begrenzt auf den Kaufpreis bei Anschaffung des Geräts.

c) Einen Anspruch auf den Neukaufzuschuss hat der Versicherungsnehmer nur, wenn die Beschaffung eines Ersatzgeräts nachgewiesen wird.
d) Erhält der Versicherungsnehmer den Neukaufzuschuss, kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Geräts und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

1.4 Überschreitet der Kaufpreis des Geräts zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme abzüglich des Selbstbehalts. § 75 VVG findet keine Anwendung.

2. Leistungen aus dem 24h-Austauschservice der Smartphone- & Tabletversicherung

2.1 Sollte das versicherte Gerät beschädigt, zerstört oder gestohlen worden sein, ersetzt assona das Gerät durch ein neues oder neuwertiges geprüftes Gerät des gleichen Herstellers, des gleichen Modells mit identischer Prozessorleistung und Speicherkapazität.

Für den Fall, dass ein solches Gerät nicht verfügbar sein sollte, erhält der Versicherungsnehmer ein Austauschgerät des gleichen Herstellers, das über höherwertigere technische Merkmale verfügt.

Sofern der Versicherungsnehmer assona alle zur Schadensregulierung notwendigen Informationen zur Prüfung und Freigabe vorgelegt hat, beauftragt assona den Austausch des versicherten Geräts.

Wurde der Schadensfall genehmigt und geht der Auftrag für den Austausch bis 16 Uhr eines Werktags (Montag bis Freitag) beim Logistikpartner ein, kann der Austausch nach Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer in der Regel am folgenden Werktag durchgeführt werden (ausgenommen deutsche Inseln). Der Versicherungsnehmer kann einen Austauschort innerhalb Deutschlands frei vereinbaren.

Wenn der Versicherungsnehmer zu dem vereinbarten Austauschtermin nicht angetroffen wird, trägt dieser ab dem dritten Zustellversuch die entstehenden zusätzlichen Kosten. Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Geldersatz.

2.2 Das ausgetauschte Gerät bleibt bis zur endgültigen Überprüfung des beschädigten oder zerstörten Geräts Eigentum der R+V. Sollte sich bei der nachträglichen Überprüfung des an den Versicherer übergebenen beschädigten Geräts durch den Versicherungsnehmer herausstellen, dass der vom Versicherungsnehmer gemeldete Schaden nicht versichert ist, muss dieser mit einer kostenpflichtigen Rückabwicklung rechnen.

2.3 Bei versichertem Schaden geht das beschädigte oder zerstörte Gerät mit Übergabe des Austauschgeräts in das Eigentum der R+V über.

3. Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

§ 4 Selbstbehalt

Im Reparaturfall (gemäß § 3 Ziff. 1.1) oder bei Austausch des Geräts (gemäß § 3 Ziff. 2.1) trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt.

Bei einem Gerätekaufpreis

- bis 400 € beträgt der Selbstbehalt 29 €;
- bis 600 € beträgt der Selbstbehalt 39 €;
- bis 900 € beträgt der Selbstbehalt 49 €;
- bis 1.200 € beträgt der Selbstbehalt 69 €;
- bis 1.500 € beträgt der Selbstbehalt 79 €;
- bis 1.750 € beträgt der Selbstbehalt 89 €;
- bis 2.000 € beträgt der Selbstbehalt 99 €.

§ 5 Verpflichtung Dritter

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherungsnehmer Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

§ 6 Mehrere Versicherer

In Ergänzung der gesetzlichen Regelungen zur Mehrfachversicherung in den §§ 77 bis 79 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gilt Folgendes:

Erhalten Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung für denselben Schaden, so beschränkt sich der Anspruch im Schadensfall auf die Höhe der Deckung, als wenn die Versicherung nur bei dem vorliegenden Vertrag abgeschlossen worden wäre.

§ 7 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

2.1 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei der Durchsetzung des Anspruchs durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

2.2 Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 8 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist ausschließlich Deutschland.

§ 9 Wartezeit

Wird der Versicherungsvertrag ab dem 8. Tag nach Ersterwerb des Geräts abgeschlossen (Nachkauf gem. § 1 Ziff. 3), beginnt der Versicherungsschutz 3 Monate nach dem Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrags (Wartezeit).

§ 10 Beginn und Ende des Versicherungsvertrags-/schutzes

1. Der Versicherungsvertrag/-schutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt (Vertragsbeginn), sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig an assona zahlt.

2. Ist eine Wartezeit gemäß § 9 vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz 3 Monate nach Vertragsbeginn.

3. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

4. Sofern im Versicherungsschein vereinbart, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt wird. Anderenfalls endet der Vertrag mit Ablauf des im Versicherungsschein angegebenen Vertragszeitraums.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

5. Im Totalschadensfall oder bei Verlust gem. § 3 Ziff. 1.2 erlischt die Versicherung mit dem Tag der Anzeige des Schadens bei assona. In diesen Fällen steht dem Versicherer der Beitrag anteilig nach der Zeit zu, während der Versicherungsschutz bestanden hat.

6. Wird das versicherte Gerät gegen ein gleichwertiges (d. h. gleicher Hersteller und gleiches Modell) ersetzt, so tritt dieses an die Stelle des versicherten in den Vertrag ein (siehe auch § 15 Ziff. 2).

§ 11 Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Folgen von unzutreffenden Angaben

Sie müssen im Antrag und während der Laufzeit des Vertrags richtige Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung (z. B. Kaufpreis) machen und Änderungen anzeigen. Tun Sie dies nicht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt: Wir berechnen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags den Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

§ 12 Beitrag

Die Zahlung des Beitrags ist, so im Versicherungsschein nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

§ 13 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

1. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Erst- oder Einmalbeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

3. Konnte der fällige Erst- oder Einmalbeitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Versicherers die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der Erst- oder Einmalbeitrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.

4. Zahlt der Versicherungsnehmer den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Zahlt der Versicherungsnehmer den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 14 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

1. Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Folgebeitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Ergänzend gilt § 13 Ziff. 3 entsprechend.

3. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

4. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 15 Veräußerung des Geräts an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Vertrag gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona).

2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, einer vertraglichen Garantie oder im Schadensfall durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gerät über, sofern kein Verlust oder Totalschaden gemäß § 3 Ziff. 1.2 vorliegt. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs bei assona durch den Versicherungsnehmer. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.

3. Wird ein versichertes Gerät vom Versicherungsnehmer veräußert oder verschenkt, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

§ 16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

a) den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich der assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin bzw. telefonisch unter 030 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.de anzuzeigen;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen.

c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben (auf Verlangen schriftlich), mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;

d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder vorsätzlicher Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden;

e) das beschädigte Gerät zu entsperren, von etwaigen Gerätesperren zu befreien, um eine Nutzung durch den Versicherer oder einen vom Versicherer beauftragten Dritten zu ermöglichen;

f) bei Austausch des Geräts gemäß § 3 Ziff. 2.1 zur Sicherheit und Sicherung der Daten auf dem Gerät, die SIM-Karte und allenfalls andere Speicherkarten vor Aushändigung des Geräts an unseren Logistikpartner aus diesem zu entfernen, sofern möglich, und die persönlichen Daten auf dem Gerät zu löschen;

g) bei Zerstörung oder Beschädigung des Geräts, dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer zwecks Prüfung vorzulegen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten:

a) vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

b) grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

c) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 17 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies assona unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurücklangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurücklangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuschaffen.

§ 19 Besondere Verwirkungsgründe

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 20 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen) sind in Textform abzugeben. Sie sind ausschließlich an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin, E-Mail: kundenservice@assona.de, zu richten.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

§ 21 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gericht verklagen. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.